



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe RENAUDIÈRE
Datenschutzbeauftragter
Europäische Kommission
BRU BERL 08/180
B - 1049 BRÜSSEL

Brüssel, 9. Februar 2010
GB/IC/ktl D(2010) 171 C 2009-0680

Sehr geehrter Herr Renaudière,

in diesem Schreiben beziehe ich mich auf die Meldung „Prüfpfadsystem für den Rechnungsabschluss (CATS-Datenbank) und ergänzende Informationen“, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 21. Oktober 2009 zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) übermittelt haben.

Nach Überprüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Verarbeitungen und nach Erhalt der angeforderten ergänzenden Informationen von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ist der EDSB der Ansicht, dass **nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 keine Grundlage dafür besteht, die betreffende Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.**

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a kommen für eine Vorabkontrolle namentlich solche Verarbeitungen in Betracht, die sich auf Verdächtigungen beziehen. Aus den nachstehend genannten Gründen ist der EDSB zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die CATS-Datenbank und die Verarbeitung durch die GD AGRI im Zusammenhang mit der CATS-Datenbank nicht die Kriterien von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt.

CATS ist eine sehr detaillierte Datenbank, in der alle Informationen im Zusammenhang mit Zahlungen aus europäischen Landwirtschaftsfonds erfasst werden, darunter umfassende jährliche Angaben zu Zahlungen, Begünstigten, Meldungen/Anträgen, Produkten, Kontrollen, Ausfuhrerstattungen und zur öffentlichen Lagerhaltung. Die Kommission erhält von den Mitgliedstaaten auf jährlicher Basis Angaben zu sämtlichen Einzelzahlungen an die Begünstigten des EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) und des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) sowie bis zum Finanzjahr 2006 an die Begünstigten des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brussels

Diensträume: rue Montoyer 63

E-Mail : edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

Garantiefonds für die Landwirtschaft), Abteilung Garantie. Diese computergestützten Buchführungsinformationen werden für den Rechnungsabschluss durch die Kommission und zur Beobachtung der Entwicklungen sowie zur Erstellung von Prognosen im Agrarsektor in die CATS-Datenbank eingegeben. Für die Verarbeitung der Daten in der CATS-Datenbank ist die GD AGRI verantwortlich. Daten bezüglich einer bestimmten oder identifizierbaren natürlichen Person, einschließlich Identifikationskode, Name und Anschrift des Endbegünstigten, können in der CATS-Datenbank gespeichert werden, und im Zuge von Prüfungen und Kontrollen vor Ort können weitere zusätzliche personenbezogene Daten durch die GD AGRI erfasst werden. Zugriff auf die in der CATS-Datenbank gesammelten Informationen haben der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für Untersuchungszwecke.

Die CATS-Datenbank wurde dem EDSB zur Vorkontrolle gemeldet; der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass nicht die Datenbank *als solche* einer Vorabkontrolle unterliegt, sondern die Verarbeitung durch den für die Daten Verantwortlichen und/oder durch die Empfänger der Daten, die dazu führen könnte, dass gegen bestimmte natürliche Personen ein Verdacht auf Straftaten/Verstöße entsteht, sodass diese Verarbeitungen analysiert werden müssen, um einzuschätzen, ob sie einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen.

Nach den übermittelten Angaben besteht der Hauptzweck der Verarbeitung durch die GD AGRI im Zusammenhang mit der CATS-Datenbank darin, das ordnungsgemäße Funktionieren der von den Mitgliedstaaten bzw. begünstigten Staaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu überprüfen. Diese Verarbeitung kann dazu führen, dass die GD AGRI Verdacht auf etwaige finanzielle Unregelmäßigkeiten in Mitgliedstaaten bzw. begünstigten Staaten schöpft und diesem nachgeht. Derartige Verdächtigungen sollten jedoch nicht in einem Bezug zu konkreten natürlichen Personen stehen, denn die Prüfungen und Kontrollen vor Ort durch die GD AGRI sind nicht darauf ausgerichtet, Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Personen aufzudecken, sondern lediglich Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten/Begünstigten.

Entsprechend der Verantwortungsteilung zwischen den Dienststellen der Kommission und dem OLAF bei der Untersuchung von finanziellen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Landwirtschafts- und Strukturfonds der EU¹ ist das OLAF für die Untersuchung von individuellen Betrugsfällen oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich und somit das zuständige Gremium, das sich mit Verdächtigungen von natürlichen Personen auf diesem Gebiet befasst. Bei der Verarbeitung der in der CATS-Datenbank enthaltenen Informationen durch das OLAF kann der Fall eintreten, dass gegen natürliche Personen Verdacht auf Straftaten entsteht und diese Verdachtsmomente untersucht werden, und dies fällt daher unter den Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die Datenverarbeitungen durch das OLAF im Hinblick auf individuelle Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, besonders im Bereich der Landwirtschaftsfonds (EAGFL) und Strukturfonds, dem EDSB zur Vorabkontrolle gemeldet wurden (siehe Fälle 2007-47/48/49/50/72 und 2007-84/85/86/87).

Infolgedessen ist der EDSB der Ansicht, dass die Datenverarbeitungen durch die GD AGRI im Zusammenhang mit der CATS-Datenbank nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a fallen, da deren Hauptzweck in der Überprüfung der von den

¹ Entsprechend einer Mitteilung an die Kommission von November 2007 über die Verantwortungsteilung zwischen dem OLAF und den Dienststellen der Kommission bei der finanziellen Überwachung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Gemeinschaftsausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung von Landwirtschafts- und Strukturmaßnahmen.

Mitgliedstaaten bzw. begünstigten Staaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme besteht und es dabei nicht um die Beurteilung des konkreten individuellen Verhaltens der Empfänger von Zuschüssen aus den Fonds geht².

Der EDSB gelangt daher zu der Schlussfolgerung, dass der Fall nicht einer Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung unterliegt. Sollten Sie jedoch der Meinung sein, dass es weitere Faktoren gibt, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen, so sind wir natürlich bereit, unseren Standpunkt zu überdenken.

Der EDSB möchte allerdings auf einige Punkte hinweisen, die noch einer weiteren Prüfung durch die GD AGRI bedürfen.

Uns liegt der Entwurf zur Sicherheitspolitik für die Informationssysteme der GD AGRI vom 2.12.2008 vor, der damals noch nicht vom Generaldirektor genehmigt war (siehe Seite 14 des Dokuments). Wir würden gern die endgültige Fassung der Sicherheitspolitik erhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Sicherheitspolitik gemäß Abschnitt 2.1 alle 24 Monate überarbeitet werden sollte. Wir gehen davon aus, dass Sie möglicherweise zurzeit mit der Überarbeitung der Sicherheitspolitik befasst sind, und sehen daher dem Erhalt der fertig überarbeiteten Sicherheitspolitik entgegen.

Der EDSB nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Entwurf zur Sicherheitspolitik der Beschluss der Kommission vom 16. August 2006 C(2006) 3602 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme Beachtung gefunden hat. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass für die CATS-Datenbank spezielle Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, bei denen die von der Kommission am 29. Mai 2009 beschlossenen Durchführungsbestimmungen³ zu beachten sind. Hierzu wird insbesondere die Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf die CATS-Datenbank erforderlich sein, wie bereits im Abschnitt 2.4 des Entwurfs zur Sicherheitspolitik (Seite 8) vorgesehen. Ferner sollte geklärt werden, welche Kategorie von Sicherheitsanforderungen auf die CATS-Datenbank zutrifft und ob es sich dabei um „normale“ oder „besondere“ Anforderungen im Sinne von Abschnitt 2.1 auf Seite 7 des Entwurfs zur Sicherheitspolitik handelt.

Im Hinblick auf den Zugang zur CATS-Datenbank wird vom EDSB angemerkt, dass die interne Verfahrensweise zur Verwaltung der Erteilung von Zugangsberechtigungen innerhalb der GD AGRI anscheinend zufriedenstellend ist. Der EDSB hegt jedoch Zweifel an der effektiven Überwachung der an Dritte erteilten Zugangsberechtigungen durch die GD AGRI und dahingehend, ob spezielle technische Maßnahmen und Verfahrensregeln existieren, die der GD AGRI eine Kontrolle des Zugriffs Dritter auf die Datenbank gestatten. Der EDSB empfiehlt, die Bedingungen für den Zugang zur Datenbank durch Dritte mit den Beteiligten schriftlich zu klären, beispielsweise in Form einer Dienstleistungsvereinbarung. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, zur Überprüfung des Datenbankzugriffs durch Dritte die Nutzung von Protokolldateien ordnungsgemäß zu dokumentieren.

² Diese Begründung steht im Einklang mit dem Standpunkt des EDSB im Fall 2007-0370 betreffend die Kontrolle des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA), Schreiben vom 19. Oktober 2007.

³ Durchführungsbestimmungen zum Beschluss C(2006) 3602 der Kommission vom 16. August 2006 betreffend die Sicherheit der von den Dienststellen der Kommission genutzten Informationssysteme, erlassen von Irene SOUKA, Generaldirektorin der GD ADMIN, am 29.5.2009.

Abschließend soll noch auf den Antrag des Europäischen Rechnungshofs auf Erhalt einer Kopie der gesamten CATS-Datenbank eingegangen werden. Hierzu vertritt der EDSB die Auffassung, dass in Anbetracht des Zwecks, für den der Europäische Rechnungshof eine Zugangsberechtigung zur Datenbank hat, ein solches Verlangen unverhältnismäßig ist. Wie es in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 heißt, hat der Europäische Rechnungshof „im Rahmen [seiner] Zuständigkeiten“ Zugang zu den Informationen in der CATS-Datenbank. Dem Europäischen Rechnungshof sollte zwar der Zugang zur Datenbank gestattet sein, damit er die in seine Zuständigkeit fallenden konkreten Untersuchungen durchführen kann, aber für eine Übertragung des gesamten Inhalts der Datenbank an den Europäischen Rechnungshof bietet die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 keine ausreichende Rechtsgrundlage. Daher ist der EDSB der Ansicht, dass keine Rechtsgrundlage besteht, um die Übertragung des gesamten Inhalts der CATS-Datenbank an den Europäischen Rechnungshof zu gestatten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Gesichtspunkte an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen weiterleiten würden.

Für Rückfragen zu dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

(Signiert)

Giovanni BUTTARELLI